

# Tarif

## für Benutzungsentgelte in der gemeindeeigenen Kindertagesstätte „Hopfenhof“ der Gemeinde Buchholz

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Buchholz vom 25.06.2020 wird der nachstehende Tarif für die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertagesstätte in der Gemeinde Buchholz gemäß § 7 der Benutzungsordnung festgesetzt:

### § 1 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte ist ein Benutzungsentgelt zu entrichten.
- (2) Das Benutzungsentgelt richtet sich nach dem Höchstsatz des vom Land Schleswig-Holstein vorgegebenen maximal zulässigen Elternbeitrages gemäß § 31 Kita-Reform-Gesetz und beträgt
  - a) für eine vierstündige Betreuung am Vormittag

für Kinder ab 3 Jahren	113,20 Euro/Monat
für Kinder unter 3 Jahren	144,20 Euro/Monat
  - b) für die Früh- und Spätzeiten

	Ü3	/	U3
0,5 Std. täglich	14,15 €	/	18,02 €
1,0 Std. täglich	28,30 €	/	36,05 €
1,5 Std. täglich	42,45 €	/	54,07 €
2,0 Std. täglich	56,60 €	/	72,10 €
2,5 Std. täglich	70,75 €	/	90,12 €
- (3) Das Benutzungsentgelt nach Abs. 2 ist für 12 Monate des Kindertagesstättenjahres zu zahlen. Das Benutzungsentgelt kann unterjährig bezogen auf das Kindertagesstättenjahr geändert werden.
- (4) Die Entgelte sind monatlich bis zum 15. eines Monats in einer Summe zu entrichten. Bei Aufnahme eines Kindes im laufenden Monat erfolgt eine tageweise Abrechnung. Bei Erreichen des 3. Lebensjahres eines aufgenommen U-3 Kindes bis zum 15. eines Monats ist das Benutzungsentgelt für den Platz für Kinder ab 3 Jahren, bei Erreichen dieses Lebensalters nach dem 15. eines Monats das Benutzungsentgelt für den Platz für Kinder unter 3 zu entrichten.
- (5) Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn die Kindertagesstätte trotz Anmeldung nicht besucht wird.
- (6) Zur Zahlung der Benutzungsentgelte ist/sind die/der Erziehungsberechtigte/n oder die/der schriftlich Beauftragte verpflichtet, auf deren Antrag das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Entgeltschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (7) Rückständige Benutzungsentgelte unterliegen der zwangsweisen Beitreibung.

## **§2 Ermäßigungen**

- (1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätten, wird eine Geschwisterermäßigung gewährt.
- (2) Ist die Belastung der Benutzungsgebühr der/dem Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten, kann ein Antrag auf Ermäßigung des Entgeltes gestellt werden.
- (3) Für die Berechnung der Ermäßigung nach Absätzen 1) und 2) gelten die Richtlinien des Kreises Dithmarschen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Sozialstaffelrichtlinien) in der jeweils gültigen Fassung. Die Anträge sind an das Amt Burg-St. Michaelisdonn zu richten.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Der vorstehende Tarif tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Tarif für Benutzungs-entgelte im gemeindeeigenen Kindergarten der Gemeinde Buchholz vom 14.03.2018 außer Kraft.

Buchholz, den 10.07.2020  
Eggert Braasch  
Bürgermeister